

Rat	26.01.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	008/2016-1
Stand	10.12.2015

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betr. Wasserversorgung**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Wasserversorgung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Wasserversorgung verweist die Verwaltung auf die Vorlage 617/2015-1 zur selben Sitzung des Rates.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung zur Antragsbegründung wie folgt Stellung.

- In ihrem Antrag schreibt die CDU-Fraktion, die Firma Shell hielte einen Anteil von 35% am Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und die Stadt Bornheim von 25%. Da die Shell nur 150.000m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr abnehme, müsse die Stadt bei 25% auch nur 110.400m<sup>3</sup> abnehmen. Da die Shell keine Verbandsabgabe zahle, müsse dies die Stadt auch nicht tun. Dies habe der Vorstandsvorsteher des WBV persönlich bestätigt.

Hierzu teilt der WBV auf Nachfrage mit, dass gemäß Satzung, die dem Rat der Stadt Bornheim vorliegt, die Stadt Wesseling zu 40%, die Shell zu 35% und die Stadt Bornheim zu 25% am **Vermögen** des Verbandes beteiligt ist. Dies ist relevant bei einer Vermögensaufteilung nach Auflösung des Verbandes und hat mit den Trinkwasserbezugsverhältnissen beim Verband nichts zu tun. Relevant hierfür sind die Bedarfsmeldungen der Mitglieder im Zuge der Beantragung des neuen Wasserrechts. Diese betragen jährlich 2,5 Millionen m<sup>3</sup> für die Stadt Wesseling, 2,3 Millionen m<sup>3</sup> für die Stadt Bornheim und 140.000 m<sup>3</sup> für die Shell. Auf diesem Mengengerüst basiert die Preiskalkulation und jedes Mitglied wird bzgl. etwaiger Verbandsbeiträge gleich behandelt. Der Vorstandsvorsteher Röttger hat diesen Sachverhalt beim Infoabend des Roisdorfer Gewerbevereins bestätigt und nicht, dass eine Verbandsabgabe der Stadt Bornheim entfallen würde, da die Shell auch keine Verbandsabgabe zahle.

- Zu der vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) in Auftrag gegebenen Einschätzung der Kanzlei Busse und Miessen wird seitens der Verwaltung nochmals auf die Bewertung der von der Stadt mandatierten Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner (CBH) verwiesen. Diese kommt unter Bewertung der Einschätzung von Busse und Miessen unverändert zu dem Ergebnis, dass die erheblichen Mehrkosten eines 100%-Wasserbezugs vom WTV nicht auf die Trinkwassergebühr umgelegt werden können, somit den städtischen Haushalt belasten, was in der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt nicht zulässig wäre. Ein entsprechender Beschluss des Rates sei

durch den Bürgermeister zu beanstanden.

- Die CDU-Fraktion hält in ihrer Antragsbegründung die Einführung eines Gebührensplittings zwischen den Rheinorten und dem übrigen Stadtgebiet für zulässig und leitet dies aus der Stellungnahme der Kanzlei CBH ab (Anlage 2 zur Vorlage 617/2015-1). Es habe auch in der Vergangenheit unterschiedliche Preise gegeben und die Preisdifferenzierung sei sachlich begründet und damit zulässig.

Es mag sein, dass es zu einem Zeitpunkt, als die Rheinorte ausschließlich vom WBV und das übrige Stadtgebiet vom Wasserwerk Eichenkamp mit einem Gemisch aus eigenem und WTV-Wasser versorgt wurde, gesplittete Gebühren gab. Dies träfe dann genau den im CBH-Gutachten dargestellten Fall eines zulässigen Gebührensplittings bei zwei vollständig getrennt voneinander betriebenen Wasserversorgungssystemen.

Da das Wasserwerk Bornheim aber seit langem ein einheitliches Wasserversorgungssystem betreibt und die Wasserhärte bzgl. der Gebührenkalkulation für Trinkwasser keine Rolle spielt, bleibt es aktuell bei dem von CBH zitierten Urteil des Hessischen VGH, wonach bei einem einheitlich betriebenen Wasserversorgungssystem eine einheitliche Gebührenbemessung bei allen Wasserkunden Grundlage sein müsse.

- Die CDU-Fraktion führt in ihrem Antrag u.a. aus, dass der Innungsgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bonn-Rhein-Sieg zu dem aktuellen Bornheimer Wasser feststelle, dass dieses immer wieder zu Lochkorrosionen führt.

In dem von der CDU-Fraktion vorgelegten Schreiben des Innungsgeschäftsführers vom 10.11.2014 geht es um die Umstellung der Wasserversorgung in Bad Godesberg in den 80er Jahren und die Einschätzung, dass es dabei keine korrosionschemischen Probleme gegeben habe. Ganz im Gegenteil zu der Qualität des Bornheimer Wassers, das immer wieder zu Lochkorrosionen geführt **hat**.

Aktuell gibt es im Versorgungsbereich des WBV keine Auffälligkeiten bzgl. des Themas Lochkorrosion. Allerdings empfiehlt das im Auftrag des Wasserwerks vom IWW erstellte Gutachten eine korrosionschemische Begleitung bei einer Umstellung der Wasserversorgung auf 100%-WTV-Belieferung, da eine Korrosionsgefahr hierbei nicht ausgeschlossen werden könne.

- Die CDU-Fraktion erläutert in ihrem Antrag, dass nur noch 7% der deutschen Bevölkerung mit Uferfiltrat als Trinkwasser beliefert würden. 90% erhielten Grund- bzw. Talsperrenwasser. Die Belastungen von Flusswasser, hier des Rheinwassers, mit Medikamenten, Rückständen aus der Industrie und Landwirtschaft, die bislang keine Rolle bei der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung spielten, seien völlig unbekannt, insbesondere die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen.

Hier wird zum einen der gültige Prüfkatalog der Trinkwasserverordnung weit unterschätzt. In zahlreichen Parametern wird das Trinkwasser auf Rückstände gerade aus Industrie und Landwirtschaft überwacht. Die Wasserwirtschaft entwickelt sich dabei immer weiter und schafft neue Standards, um auch heute gesetzlich noch nicht geregelte Stoffe aus dem Trinkwasser fern zu halten.

Zum anderen liefert der WBV ein rheinnahes Grundwasser, der WTV ein Gemisch aus 70% siegnahem Grundwasser und 30% Talsperrenwasser. Eine Uferfiltratversorgung und die damit von der Antragstellerin verknüpften Gefahren aus Flusswasser sind daher in Bornheim nicht gegeben bzw. träfen dann höchstens auf die Anteile aus Oberflächengewässern zu.

- Die CDU-Fraktion schreibt in ihrem Antrag, es gehöre zur kommunalen Selbstverwaltung und verantwortlicher Daseinsvorsorge, dass der Rat die Entscheidung treffen kann, mit welcher Wasserqualität die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet versorgt werden sollen. Dies bestätige die Kommunalaufsicht ausdrücklich.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Kommunalaufsicht die Meinung vertreten hat, dass ein Beschluss des Rates (zur Umstellung der Trinkwasserversorgung und Umlage der Mehrkosten auf den Trinkwasserpreis) insoweit möglicherweise rechtlich nicht beanstandet würde, weil im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung **unter Kenntnis der Risiken** ein Rat eine Entscheidung treffen kann, in welcher Weise und in welcher Qualität er die Wasserversorgung seiner Bürger sicher stellt. Dies ist nachvollziehbar, da eine Einrechnung nicht erforderlicher Mehrkosten in die Trinkwassergebühr nicht von der Kommunalaufsicht, sondern von den Verwaltungsgerichten zu überprüfen wäre. Die Kommunalaufsicht hat weitergehend ausgeführt, dass, wenn Mehrkosten nicht bei der Trinkwassergebühr in Ansatz gebracht werden dürften, von der Stadt der Differenzbetrag aus dem städtischen Haushalt laufend ausgeglichen werden müsste und diesen damit belasten würde, was dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspräche (§ 75 Abs. 1 GO).

### Anlagen zum Sachverhalt

Antrag